

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

957

### **Satzung der Philipps-Universität Marburg zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg vom 24. August 2010**

Aufgrund des § 31 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 24. August 2010 nachstehende Satzung zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Sie wird hiermit nach § 31 Abs. 4 HHG veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Oktober 2010

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 2.5 – 425/00.008 (0017)  
*StAnz. 46/2010 S. 2517*

Aufgrund der §§ 31 Abs. 4, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666 ff.) erlässt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg folgende Satzung:

### **Satzung der Philipps-Universität Marburg zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Philipps-Universität Marburg vom 24. August 2010**

#### § 1

##### **Bekanntmachung von Satzungen**

(1) Satzungen der Philipps-Universität Marburg werden durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg bekannt gemacht.

(2) Die Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg werden jederzeit aktuell elektronisch auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht und mindestens einmal jährlich in einer Druckausgabe publiziert.

#### § 2

##### **Bereitstellung auf der Homepage**

Alle für den Bereich der Philipps-Universität Marburg geltenden Satzungen werden über § 1 hinaus in einem zentralen Verzeichnis auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

#### § 3

##### **Ausfertigung**

Die von dem zuständigen Gremium beschlossenen Satzungen sind für die Bekanntmachung auszufertigen. Bei genehmigungspflichtigen Satzungen sind Datum und Aktenzeichen der Genehmigung anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 7. September 2010

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg  
gez. Prof. Dr. Katharina K r a u s e

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

958

### **Entwurf für die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Darmstadt;**

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat einen Entwurf für die erste Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Darmstadt, aufgestellt.

Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Darmstadt, insbesondere hinsichtlich der Stickstoffdioxidbelastung, weiter verbessert werden. Dazu zählen vor allem Maßnahmen zum Ausbau des Öffentlichen Nahverkehrs, der Verlagerung des Individualverkehrs auf umweltverträgliche Verkehrsmittel, eine Verflüssigung des Verkehrs sowie Maßnahmen zur Verminderung von Feinstaubemissionen durch Baustellenaktivitäten.

Der Entwurf der ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Darmstadt, wird in der Zeit vom 15. November 2010 bis einschließlich 14. Dezember 2010 beim

Magistrat der Stadt Darmstadt, Umweltamt der Stadt Darmstadt, Bessunger Straße 125, 64295 Darmstadt, Block C, 1. Stock, während der folgenden Zeiten Montag bis Donnerstag, von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Planentwurf wird auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.hmuenv.hessen.de](http://www.hmuenv.hessen.de) sowie auf der Homepage des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie unter [www.hlug.hessen.de](http://www.hlug.hessen.de) zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

In der Zeit vom 15. November 2010 bis einschließlich 29. Dezember 2010 können Einwendungen, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich an folgende Adresse gerichtet werden: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.

Wiesbaden, 3. November 2010

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
II 7 – 53 a 12.45.06

*StAnz. 46/2010 S. 2517*